

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Änderung: [AbfAEV](#) »Anzeige- und Erlaubnisverordnung«
vom 28.4.2022

Die Änderung betrifft die Mitführungspflicht des Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikats für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen (§ 13 Abs. 1). Ab 1.5.2025 gilt, dass das aktuell gültige Zertifikat [...] elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen ist.

Zum gleichen Zeitpunkt gilt, dass die Mitführungspflicht nach § 13 Abs. 2 auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gilt.



Beachten Sie die Änderungen zu gegebener Zeit.



Änderung: [AbfBeauftrV](#) »Abfallbeauftragtenverordnung«
vom 28.4.2022

Einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben gem. der aktuellen Änderung des § 2 Abs. 2 nun auch Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 3 des ElektroG freiwillig zurücknehmen.




Kommen Sie der Verpflichtung ggf. nach.



Änderung: [BioAbfV](#) »Bioabfallverordnung«
vom 28.4.2022

Neben der Aufnahme von Regelungen zu verpackten Bioabfällen wird auch der Geltungsbereich erweitert: Bislang galten die Anforderungen nur für die Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen. Künftig gelten die Regelungen auch, wenn Bioabfälle zur Bodenverbesserung oder im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden.

 Änderung: [GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«
vom 28.4.2022

 Die Änderungen, die alle ab dem 1.5.2023 gelten, finden Sie im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

Bei den Begriffsbestimmungen wird der Begriff der Bioabfälle konkretisiert: darunter sind nun *verpackte* Bioabfälle (insbesondere *verpackte* Lebensmittelabfälle) sowie *unverpackte* Bioabfälle zu verstehen.

Es gibt eine Korrektur am § 3 Abs. 3 sowie dem § 8 Abs. 3 was die Dokumentation der Erfüllung der Pflichten betrifft. Es soll nun auch die *Verwertungsart* dokumentiert werden.

Und schließlich gibt es noch eine Änderung am § 8 Abs. 3 sowie dem § 9 Abs. 6 wonach die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen hat.


Ab 1.5.2023 gilt der neue

§ 4a Umgang mit verpackten Bioabfällen

(1) Verpackte Bioabfälle, insbesondere *verpackte* Lebensmittelabfälle, sind

1. vor dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung einer gesonderten Verpackungsentfrachtung zuzuführen oder
2. für eine bodenbezogene Verwertung einer Behandlung gemäß der Bioabfallverordnung [...] zuzuführen.

(2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der *verpackten* Bioabfälle durch denjenigen, der die Abfälle übernimmt, in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der *verpackten* Bioabfälle, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

 Nehmen Sie die Änderungen, sofern Sie davon betroffen sind zur Kenntnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

 Änderung: [NachwV](#) »Nachweisverordnung«
vom 28.4.2022

Der § Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Abfallentsorger, die Abfälle behandeln ~~und lagern~~, registrieren, unabhängig davon, ob sie zur Nachweisführung verpflichtet sind oder nicht, zusätzlich die Menge an Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur


Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, indem sie für jedes Erzeugnis, Material und jede Stoffart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart angeben,

~~2. die Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe angeben und~~

3. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material- oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung ~~ihre Menge und~~ das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, angeben und diese Angaben unterschreiben.

Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

 Änderung: [POP-Abfall-ÜberwV](#) » POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung«
vom 28.4.2022


Hier erfolgte nur die Korrektur eines Rechtsbezugs.

Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 26.4.2022


Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.


 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 26.4.2022

Nach § 35 wird der neue Teil 3a »Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit« eingefügt.


Gefahrstoffe


 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 16.2.2022, veröffentlicht am 3.5.2022


Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2022/692](#). Es handelt sich um die 18. Anpassung an den Stand des Fortschritts.

 Änderung: [TRBA 200](#) »Anforderungen an die Fachkunde nach BioStoffV« vom 28.4.2022

Dadurch kommt es zu einer Anpassung der Liste von Einträgen zur Harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung in Annex VI. Es gab dabei - laut ECHA - 39 neue Einträge, die Überarbeitung von 17 Einträgen sowie die Löschung eines Eintrages. *Quelle: DIHK*

 Bitte beachten Sie die Änderungen, falls Sie davon betroffen sind.


 Die BioStoffV fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung wird darüber hinaus abhängig von der Schutzstufe zusätzlich die Fachkunde bei Beschäftigten [...] sowie die Benennung einer fachkundigen Person gefordert [...]. In der TRBA wird eine Übersicht über diese Fachkundeanforderungen gegeben. Diese wurden nun ergänzt, präzisiert und auch redaktionell angepasst.

 Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Bei [umwelt-online](#) können Sie einen Textvergleich zur Vorversion einsehen.


Sicherheit

 Aufgehoben: [Corona-ArbSchV](#) » SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«


Die Verordnung trat automatisch mit Ablauf des 25.5.2022 außer Kraft. Damit ist auch die Corona-Arbeitsschutzregel hinfällig geworden. Löschen Sie die Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Bitte beachten Sie:
Auch wenn die Rechtsvorschrift außer Kraft tritt, so gilt die generelle Anforderung an die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und nachgeordnete Verordnungen natürlich fort. Die Maßnahmen, die in der Corona-ArbSchV aufgeführt waren, sind deshalb nicht unwirksam geworden. Kurz: Eine Bewertung und die Festlegung von sinnvollen, für Ihren Anwendungsfall angemessenen Schutzmaßnahmen bleiben immer noch das Maß der Dinge.

Umwelt allgemein

 Änderung: [IZG SH](#) »Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein«
vom 16.3.2022

Wasser/Abwasser

 Änderung: [AbwasserAbG AG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz«
vom 1.4.2022

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: BioAbfV »Bioabfallverordnung«, vom 28.4.2022


§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- ~~unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie~~
unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf Böden aufgebracht, in Böden eingebracht oder zu einem dieser Zwecke abgegeben werden, sowie
- die *Vorbehandlung*, Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.

(2) Diese Verordnung gilt für

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen [...] Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger),
- Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,
 - denjenigen, der Bioabfälle einsammelt und transportiert (Einsammler),
 - denjenigen, der Bioabfälle für die Behandlung oder für die Gemischherstellung aufbereitet (Aufbereiter)
- denjenigen, der Bioabfälle behandelt (Bioabfallbehandler),
- Hersteller von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen (Gemischhersteller),

 Nebenstehend finden Sie die Änderungen an den in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten Betreiberpflichten, die alle zum 1.5.2023 wirksam werden. Aufgehobene Passagen sind dabei durchgestrichen und neue Passagen *kursiv* dargestellt.

Beachten Sie bitte auch, dass es auch Änderungen an materiellen, hier nicht dargestellten Sachverhalten gibt. Machen Sie sich deshalb bitte auch mit denen vertraut.

4a. denjenigen, der Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung annimmt und diese ohne weitere Veränderung abgibt (Zwischenabnehmer) sowie
~~5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische aufgebracht werden sollen oder aufgebracht werden.~~
5. *Bewirtschafter von Böden, auf oder in denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf- oder eingebracht werden sollen oder auf- oder eingebracht werden.*

(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,
 2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft ~~in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbau~~ *mit Ausnahme der Aufbringung auf forstwirtschaftliche Flächen*, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist,
 3. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet,
 - 3a. für tierische Nebenprodukte, die [...] abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, *mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die als verpackte Bioabfälle tierischer Herkunft oder verpackte Materialien tierischer Herkunft, insbesondere als verpackte Lebensmittelabfälle, zur Verwendung in einer Vergärungs- oder Kompostierungsanlage, einschließlich einer Aufbereitung, bestimmt sind*, oder
 4. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen.
- Werden Bioabfälle und tierische Nebenprodukte im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3a gemeinsam behandelt oder zur Gemischherstellung verwendet und auf Böden aufgebracht, gelten die Vorschriften dieser Verordnung neben den in Absatz 3 Nummer 3a genannten Vorschriften.

§ 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen zur Aufbereitung, Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien abgeben, von denen angenommen werden kann, dass sie den nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegten Kontrollwert nicht überschreiten. Von der Anforderung [...] kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn vom Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller durch eine Fremdstoffentfrachtung [...] sichergestellt werden kann, dass der Kontrollwert nicht überschritten wird. [...]

Es folgen konkrete Anforderungen, die die Regelungen des Absatzes 1 präzisieren.

§ 3 Anforderungen an die hygienisierende Behandlung

(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden

Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. [...]

§ 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung

(1) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische so weit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Absatz 2 nicht herleiten.

(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Kontrollwerte für Gesamtkunststoff nach § 2a Absatz 3 und die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4 so weit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.

§ 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter

(1) Der Bioabfallbehandler darf nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass sie nach einer Behandlung die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an anderen als den von Absatz 3 erfassten Schadstoffen bestehen. [...]

§ 11 Nachweispflichten

(1) Der Bioabfallbehandler hat die bei der Behandlung verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer sowie aufgeteilt nach Chargen behandelten Bioabfalls gemäß Satz 2 und 3 aufzulisten. [...]

 Änderung: TRBA 200 »Anforderungen an die Fachkunde nach BioStoffV«, vom 28.4.2022

1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Die TRBA findet Anwendung auf die Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) [1], in denen eine Fachkunde gefordert wird (Fachkundeerfordernisse) und dient der Konkretisierung der jeweiligen Fachkundeanforderungen.

2 Fachkundeerfordernisse

Die BioStoffV fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung wird darüber hinaus abhängig von der Schutzstufe zusätzlich die Fachkunde bei Beschäftigten [...] sowie die Benennung einer fachkundigen Person gefordert [...]. Im Folgenden wird eine Übersicht über diese Fachkundeerfordernisse gegeben.

2.1 Gefährdungsbeurteilung

[...] Die Gefährdungsbeurteilung [ist] vom Arbeitgeber oder einer anderen verantwortlichen Person durchzuführen. Sie muss für alle Tätigkeiten mit Biostoffen fachkundig erfolgen. Verfügt die verantwortliche Person nicht selber über die erforderliche Fachkunde, so hat sie sich fachkundig beraten zu lassen. Dies gilt auch für die Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

(2) Die jeweiligen Anforderungen sind in Abschnitt 4 aufgeführt.


2.2 Fachkundige Beschäftigte

(1) In Laboratorien, [...] oder in der Biotechnologie dürfen Beschäftigte Zugang zu Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4 nur erhalten, wenn sie dazu berechtigt, fachkundig und zuverlässig sind und dürfen Tätigkeiten der Schutzstufen 3 oder 4 nur ausüben, wenn sie anhand von Arbeitsanweisungen eingewiesen und geschult wurden [...].

(2) In Einrichtungen des Gesundheitsdienstes dürfen Beschäftigte Tätigkeiten der Schutzstufen 3 oder 4 nur ausüben, wenn sie fachkundig sind und darüber hinaus anhand von Arbeitsanweisungen eingewiesen und geschult wurden [...]. Die jeweiligen Anforderungen sind in Abschnitt 5 [hier nicht dargestellt] aufgeführt.

2.3 Benannte fachkundige Person

(1) Der Arbeitgeber hat eine fachkundige Person zu benennen, bevor Tätigkeiten der Schutzstufe 3 (ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**)) gekennzeichnet sind) oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie [...] aufgenommen werden. Die benannte fachkundige Person berät den

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis bzw. diejenigen, die davon für Ihren Anwendungsfall zutreffend sind.

Beachten Sie, dass in jedem Fall die Regelungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung relevant sind, auch wenn bei Ihnen nur nicht gezielte Tätigkeiten (also ohne Schutzstufenzuordnung) durchgeführt werden.

Wie immer verzichten wir auf die Darstellung der materiellen Anforderungen. In diesem Fall sind das die konkreten Anforderungen an die Fachkunde. Beachten Sie diese natürlich ebenfalls.

Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und in sonstigen sicherheitstechnisch relevanten Fragestellungen, sie unterstützt bei der Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und bei der Durchführung der Unterweisung. Außerdem überprüft sie die Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

(2) Die jeweiligen Anforderungen sind in Abschnitt 6 [hier nicht dargestellt] aufgeführt.

3 Fachkundanforderungen: Allgemeine Grundsätze

[...] (3) In Abhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung, kann zur Erlangung der benötigten Kompetenz im Arbeitsschutz die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein.

(4) In den Schutzstufen 3 und 4 ist das Intervall für regelmäßige Fortbildungen so zu wählen, dass die Aktualität der Fachkunde gewährleistet ist, mindestens alle 5 Jahre. Der Arbeitgeber hat die Fortbildungsmaßnahmen so auszuwählen, dass die Inhalte die Anforderungen dieser TRBA erfüllen und die Vortragenden über die erforderlichen Kompetenzen zum gewählten Thema verfügen.

(5) Zusätzlich ist es erforderlich, kontinuierlich die Fortentwicklung von Wissenschaft, Stand der Technik und Rechtsetzung zu verfolgen, damit die erforderlichen Kompetenzen für alle im Anhang 1 gelisteten Themenkomplexe auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

(6) In begründeten Fällen kann von den in dieser TRBA genannten Anforderungen an Berufsausbildung oder Berufserfahrung abgewichen werden, wenn die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art - zum Beispiel im Rahmen des Studiums, der Ausbildung, von Fortbildungsmaßnahmen oder im Rahmen einer spezifischen Unterweisung - erlangt worden sind.

4 Fachkundanforderungen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung umfasst die sachgerechte Informationsbeschaffung, die Beurteilung der Gefährdungen durch die verwendeten oder vorkommenden Biostoffe sowie die Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Die hierfür erforderliche Fachkunde muss nicht zwingend nur von einer Person abgedeckt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Fachkundekomponenten berücksichtigt werden. Lässt der Arbeitgeber sich fachkundig beraten, weil er selbst nicht über alle geforderten Kenntnisse verfügt, ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten, wen er an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt hat und wie die für die Fachkunde erforderlichen Komponenten [...] abgedeckt werden. Dies ist auch sicherzustellen, wenn mehrere Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich sind [...].

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick

EU-Vorschläge für neue EU-F-Gase-Verordnung und neue Ozon-Verordnung

Im Zuge des Green-Deals wurden nun die Entwürfe der neuen EU-F-Gase-Verordnung und der neuen Ozon-Verordnung vorgelegt.

Mit der neuen EU-F-Gase-Verordnung ([Entwurf vom 4.5.2022](#)) verfolgt die Kommission folgende Ziele:

- eine zusätzliche Verringerung der F-Gas-Emissionen zu erreichen, um dazu beizutragen, dass die Emissionsminderung um 55 % bis 2030 und die Netto-Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden,
- die Verordnung vollständig an das Protokoll anzugleichen,
- eine bessere Durchführung und Durchsetzung im Hinblick auf illegalen Handel sowie ein funktionierendes Quotensystem zu ermöglichen und dem Ausbildungsbedarf bezüglich F-Gas-Alternativen gerecht zu werden,
- die Überwachung und Berichterstattung zu verbessern, um bestehende Lücken zu schließen und die Qualität

der Verfahren und Daten für die Einhaltung der Vorschriften zu steigern,

- die Klarheit und interne Kohärenz zu steigern, um eine bessere Durchführung und ein besseres Verständnis der Vorschriften zu fördern.

Die Ziele für die neue Ozon-Verordnung ([Entwurf vom 28.4.2022](#)) sind:

- Angleichung der Maßnahmen an den europäischen Grünen Deal durch Vorgabe zusätzlicher Emissionsminderungen, die zu verhältnismäßigen Kosten durchführbar sind;
- Gewährleistung einer umfassenderen Überwachung von ODS, einschließlich der Stoffe, die (noch) nicht kontrolliert werden;
- Vereinfachung und Verbesserung der Effizienz der bestehenden Vorschriften, um die Verwaltungskosten zu senken;
- Verbesserung der Klarheit und Kohärenz mit anderen Vorschriften

Ökodesign-Verordnung: Konsultation der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat eine [Konsultation](#) zu ihrer am 30. März 2022 vorgeschlagenen Ökodesign-Verordnung eröffnet. Diese Verordnung würde umfangreiche Nachhaltigkeitsvorgaben und Informationsanforderungen

für diverse Produkte ermöglichen. Unternehmen können sich bis zum 17. Juni 2022 an der Konsultation beteiligen.

Quelle: DIHK

Abschaffung der EEG-Umlage

Am 28. April wurde die Abschaffung der EEG-Umlage beschlossen. Sie wird ab 1. Juli 2022 nicht mehr erhoben. Die Stromversorger sind verpflichtet, den Wegfall der Umlage an die Verbraucher weiterzugeben und in der Abrechnung transparent zu machen. Die verbleibenden Umlagen für

Strom, also die KWK- und die Offshore-Netzumlage, werden zusammen mit Grundsätzen der Umlagenerhebung künftig im Energieumlagesgesetz (EnUG) (Teil des Osterpakets) geregelt. *Quelle: DIHK*

Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

Am 04.05.2022 fand die 41. Sitzung des ABS statt. In der Sitzung wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschlussfassung für eine TRBS über Unterweisung, Qualifikation und besondere Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln (TRBS »Qualifizierung«)

- Beschlussfassung zur Änderung der TRBS 2141 »Gefährdungen durch Dampf und Druck« im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen
- Beschlussfassung zur Überführung von Inhalten zu Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen aus TRBS 1201 Teil 2 sowie aus TRGS 725 in die TRBS 1115 »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«
- Beschlussfassung zur Änderung von TRBS 1201 Teil 4 Anhang 1 hinsichtlich elektrischer Prüfungen
- Beschlussfassung zur Änderung von TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3 in Bezug auf die Prüfung von Feuerwehraufzügen. *Quelle: BAuA*

Hintergrundinformationen

VerpackG: Überarbeitung des Katalogs- Konsultationsverfahren für 2022 gestartet

Wie jedes Jahr wird von der Zentralen Stelle Verpackungsregister der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen überarbeitet und weiterentwickelt. Die [Konsultationsfassung](#) besteht insgesamt aus 29 Produktblättern.

Dort findet sich eine »Übersicht über alle Produktgruppen des Katalogs«, in der tabellarisch aufgelistet wird, in welchen Produktgruppen keine Änderungen geplant sind und in welchen Produktgruppen was genau geändert werden soll.

Damit können Inverkehrbringer verpackter Ware schnell erkennen, ob für ihre Waren ggf. Einstufungen geändert werden. Unter »Konsultationsfassung 2022« sind dann die einzelnen betroffenen Produktgruppen abrufbar, z. B. »28 010 Weiße Ware«.

Die Konsultation läuft bis 19. Mai 2022, danach ist eine Veröffentlichung im Lauf der Sommermonate zu erwarten.
Quelle: DIHK

Anpassung CO₂-Rechner

Der [CO₂-Preisrechner](#) wurde angepasst, weil die EEG-Umlage zum 1.7.2022 entfällt. Entsprechend entfällt die Berechnung der kalkulatorischen EEG-Entlastung. *Quelle: DIHK.*

SCIP: Übersetzungen des Leitfadens verfügbar

Die ECHA [gibt bekannt](#), dass sie insgesamt 23 Übersetzungen ihres Leitfadens zur Vornahme von Mitteilungen in die so genannte SCIP-Datenbank (»SCIP manuals«) für Unternehmen veröffentlicht hat. *Quelle: DIHK*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-031](#) »Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung«
- [DGUV Information 206-040](#) »Kommunikation - Gemeinsam besser kommunizieren: Gesprächsformate für eine gute Kultur«
- [DGUV Information 206-046](#) »Fehlerkultur - Fünf Fragen nach Regelabweichungen«

- [DGUV Information 206-048](#) »Betriebsklima - Das gemeinsame Frühstück«
- [DGUV Information 206-050](#) »Sicherheit & Gesundheit - Dreisatz für Warnsignale«
- [DGUV Information 206-051](#) »Sicherheit & Gesundheit - Checkliste Einkauf Produkte«
- [DGUV Information 206-052](#) »Sicherheit & Gesundheit - Checkliste Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern«
- [DGUV Information 206-053](#) »Sicherheit & Gesundheit - in Veränderungsprozessen«
- [DGUV Grundsatz 311-002](#) »Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutzmanagementsysteme«



Daten über 3G-Nachweis vernichten

Am 20. März 2022 entfiel die im Infektionsschutzgesetz (§ 28b, IfSG) verankerte betriebliche Nachweispflicht des sogenannten 3G-Status. Beschäftigte müssen seitdem am Arbeitsplatz nicht mehr nachweisen, ob sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Gleichzeitig endet damit die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung erhobener Beschäftigtendaten.

Kontroll- und Dokumentationspflichten sind nicht mehr zu erfüllen. Arbeitgebende sind deshalb angehalten, die Daten unverzüglich auf datenschutzkonforme Weise zu löschen. Ungültig ist damit die bis dato geltende Regel, dass die Vernichtung der Daten sechs Monate nach Erhebung vorschrieb.

Ausnahmen stellen lediglich Einrichtungen und Tätigkeiten dar, für die Beschäftigte weiterhin aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen über ihren 3G-Status Auskunft geben müssen. Dies ist beispielsweise in Einrichtungen mit Impfpflicht der Fall, etwa in Krankenhäusern.

Daten zum 3G-Status von Beschäftigten umfassen sensible persönliche Daten. Wie sie zu löschen sind, schreibt die DIN-Norm 66399 vor. Papierbögen müssen etwa mit Aktenvernichtern mindestens der Sicherheitsstufe 4 geschreddert werden. *Quelle: [Gesundheit & Arbeit](#)*



Sonnenschutz bereits ab April notwendig

Bereits ab April kann die UV-Strahlung so stark sein, dass Sonnenschutz erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Menschen, die im Freien arbeiten. Darauf weist die BG ETEM hin. In ihrer Zeitschrift »profi« klärt sie über fünf weitverbreitete Irrtümer im Zusammenhang mit dem Sonnenschutz auf.

Irrtum Nr. 1 - Bräune schützt die Haut

Auf vorgebräunter Haut kommt es zwar seltener zum Sonnenbrand, sie leidet aber trotzdem unter den Strahlen. Das zeigt sich zum Beispiel durch eine frühzeitige Hautalterung, wie Falten und Flecken.

Irrtum Nr. 2 - Unser Körper braucht die Sonne

Ja, aber in Maßen. UV-Strahlung ist für die Erbsubstanz unserer Hautzellen problematisch. Gelingt es den Zellen nicht mehr, UV-Schäden selbst zu reparieren, können sie Hautkrebs verursachen.

Irrtum Nr. 3 - Kleidung schützt uns vor Sonne

Nur bedingt. Normale Kleidung lässt auch UV-Strahlen durch. Am besten eignen sich dunkle Langarmshirts oder spezielle UV-Kleidung.

Irrtum Nr. 4 - Wer sich häufig eincremt, kann länger in der Sonne bleiben.

Mit Sonnencreme verlängert man den Eigenschutz der Haut. Also die Zeit, bis ein Sonnenbrand entsteht. Nachcremen verlängert die Zeit nicht. Es ist aber wichtig, um den Schutz aufrechtzuerhalten, z. B. nach dem Kontakt mit Wasser.

Irrtum Nr. 5 - Im Schatten bekommt man keinen Sonnenbrand.

Stimmt leider nicht. Wolken, Sonnenschirme oder Bäume filtern nur einen Teil der schädlichen UV-Strahlen.



FAQ Homeoffice: Was auch nach dem Ende der Homeofficepflicht zu beachten ist.

Die Vorteile des Arbeitens von zuhause liegen auf der Hand: eine ausgewogene Work-Life-Balance, kurze Wege, mehr Ruhe in den eigenen vier Wänden und im Resultat oftmals zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. All das waren für viele Unternehmen und Einrichtungen schon vor der Pandemie gute Argumente, den Beschäftigten anzubieten, in den eigenen vier Wänden zu arbeiten.

Mit der Pandemie wurde das Homeoffice als Form des mobilen Arbeitens für viele Beschäftigte zur Notwendigkeit und zeitweise durch geltendes Recht vorgeschrieben. Zum 20. März 2022 liefen die erweiterten Regelungen zum Homeoffice aus. Arbeitgebende können ihren Beschäftigten aber auch weiterhin die Arbeit im Homeoffice anbieten. Gesundheitliche Belastungen und andere Gefährdungen der Beschäftigten müssen sie dabei im Blick behalten und minimieren. Was Vorgesetzte und Beschäftigte berücksichtigen sollten, wird in einem Artikel bei »top eins« zusammengefasst. Fragen sind dabei:

- Telearbeit, Homeoffice und mobiles Arbeiten – wo liegt der Unterschied?

Memocard Sonnenschutz

Die BG ETEM bietet eine Memocard an, die im Scheckkartenformat alle wichtigen Tipps zum Sonnenschutz auf den Punkt bringt. Die Tipps lassen sich einfach umsetzen. Die Memocard ist im Internet unter www.bgetem.de mit dem Webcode M19883579 zu finden. *Quelle: BG ETEM*

- Auch für die Arbeit im Homeoffice muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Was ist dabei zu berücksichtigen
- Welche Punkte sollte eine Unterweisung von Beschäftigten im Homeoffice beinhalten?
- Kann die Unterweisung auch aus der Ferne durchgeführt werden?
- Was, wenn doch ein Unfall passiert? Stehen Beschäftigte im Homeoffice unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?
- Welche technischen Voraussetzungen und Arbeitsmittel sollten für die Arbeit im Homeoffice gegeben sein?
- Wie sieht der optimale Arbeitsplatz im Homeoffice aus?
- Wie sollte die Beleuchtung im Homeoffice beschaffen sein?
- Präsenzarbeit oder Homeoffice – wie verändert sich die Belastung je nach Form der Arbeit?
- Auch zukünftig werden viele Meetings online stattfinden. Welche Gefährdungen sind damit verbunden und was kann man dagegen tun? *Quelle: Top Eins*



Broschüre zu Homeoffice: Arbeiten von zu Hause aus rechtlicher Sicht

Welche Regeln gelten in Sachen Arbeitssicherheit bei der Arbeit von daheim und unterwegs? Welche Pflichten haben Arbeitgeber, welche die Beschäftigten? Diese Fragen beantwortet eine neue [Broschüre der BG ETEM](#).

Ladungssicherung

Auch in PKW und Transportern gilt, dass die Ladung so verstaut und gesichert werden muss, dass sie selbst bei einer Vollbremsung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann. Bei der BG ETEM gibt es eine

[Broschüre »Pkw/Transporter« mit Tipps](#) zu bestellen oder herunterzuladen. Darüber hinaus gibt es die [allgemeine Broschüre zur Ladungssicherung](#) sowie eine mit speziellen Tipps für die [Ladungssicherung bei Lkw](#).